

# Amtsblatt des Reichs-Postamts.

**Verfügt.** Gesetz vom 26. Juli 1918, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577).

(Die mit einem Stern \*) versehenen Verfügungen und Nachrichten sind bei den P. U. g. in Umlauf zu setzen.)

## Verfügung.

102. Gesetz vom 26. Juli 1918, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577).

Berlin, 31. Juli 1918.

Die Nr. 102 des Reichs-Gesetzblatts ist das nachstehend abgedruckte Gesetz vom 26. Juli 1918, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577), verkündet worden. Wegen der Ausführung des Gesetzes wird weitere Verfügung ergehen.

betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577). Vom 26. Juli 1918.

**Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.  
s. w. im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### § 1

Das Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird dahin geändert:

Die dem Gesetze beigefügte Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr wird durch die nachfolgende Zusammenstellung ersetzt.

### § 2

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf das angeführte Gesetz vom 21. Juni 1916 verworfen ist, tritt an die Stelle der ihm beigefügten Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr die nachfolgende Zusammenstellung.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.  
Schriftlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.  
Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. Juli 1918.

(Siegel)

**Wilhelm**  
Dr. Graf von Hertling

## Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehre.

Pfd. Nr.	Gegenstand	Als Reichsabgabe wird Zuschlag zu den Post- Telegraphengebühren erh. in Höhe von
1	Briefe	
	a) im Orts- und Nachbarortsverkehre	
	bis 20 Gramm . . . . .	5 Pf.)
	über 20 bis 250 Gramm . . . . .	10 „
	b) im sonstigen Verkehre . . . . .	5 „
2	Postkarten	
	a) im Orts- und Nachbarortsverkehre . . . . .	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
	b) im sonstigen Verkehre . . . . .	5 „
3	Drucksachen	
	bis 50 Gramm . . . . .	2 „
	über 50 bis 100 Gramm . . . . .	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
	über 100 Gramm . . . . .	5 „
4	Geschäftspapiere . . . . .	5 „
5	Warenproben über 100 Gramm . . . . .	5 „
6	Mischsendungen . . . . .	5 „
7	Pakete	
	I. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm	
	a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich . . . . .	15 „
	b) auf alle weiteren Entfernungen . . . . .	25 „
	II. beim Gewicht über 5 Kilogramm	
	a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich . . . . .	30 „
	b) auf alle weiteren Entfernungen . . . . .	50 „
8	Briefe mit Wertangabe	
	a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich . . . . .	5 „
	b) auf alle weiteren Entfernungen . . . . .	10 „
9	Postauftragsbriefe . . . . .	5 „
10	Postanweisungen	
	bis 100 Mark . . . . .	5 „
	über 100 Mark . . . . .	10 „
11	Telegramme . . . . .	3 „
		von jedem W. mindestens 15 Pf. jedem Telegramm Abgabe wird erh. sichensfalls auf die Gesamtbeträge be- gabe zunächst durch fünf teilbar nach oben ober abgerundet
12	Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten . . . . .	5 „
		von jeder Sendung

Ufde. Nr.	Gegenstand	Als Reichsabgabe wird ein Zuschlag zu den Post- und Telegraphengebühren erhoben in Höhe von
13	Anschlüsse an ein Orts-, Vororts- oder Bezirksfernsprechnetz	20 v. H. { von jeder Pausch- oder Grundgebühr
14	Ortsgespräche von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr, Gespräche im Vorortverkehr, im Bezirksverkehr und im Fernverkehre.....	20 „ „ { von der Gebühr für jedes Gespräch
15	Fernsprech-Nebenanschlüsse.....	20 „ „ { von der Gebühr für jeden Nebenanschluß

**Anmerkungen:**

I. Ermäßigungen. Zu Nr. 14. Für dringende Gespräche ist die Reichsabgabe nur in Höhe der Abgabe für nicht dringende Gespräche zu erheben.

**II. Befreiungen.**

Von der Reichsabgabe sind frei:

a) (Zu § 1 des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916) Sendungen, die an Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren, wenn sie Porto- oder Gebührenvergünstigungen genießen.

b) (Zu § 1 des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916) Sendungen im Verkehre mit dem Ausland, soweit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen.

c) (Zu Nr. 3) Drucksachen,

1. die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen und Zeitschriften befassen,

2. die nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden.

Die näheren Bestimmungen werden durch die Postordnung erlassen.

d) (Zu Nr. 7) Gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen. Die Postanstalten sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Paketinhalts das Öffnen dieser Pakete an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen werden durch die Postordnung erlassen.

e) (Zu Nr. 11) Pressetelegramme, das sind an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbüros gerichtete Telegramme in offener Sprache, wenn ihr Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind. Die näheren Bestimmungen werden durch die Telegraphenordnung erlassen.

**III. Übergangsvorschrift.**

(Zu Nr. 13 und 15) Jeder Teilnehmer ist in den ersten beiden Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, seinen Anschluß mit einmonatiger Frist zu kündigen.

**Herausgegeben vom R. P. A.**